

ORIENTIERUNGSHILFE ZUM UMGANG MIT FREIZEITAKTIVITÄTEN IN DEN SOMMERFERIEN 2020

Bis zum heutigen Datum (18.5.2020) gibt es keine rechtliche Regelung, die eine Absage von Ferienfreizeiten und anderen freizeitpädagogischen Maßnahmen in Trägerschaft von Jugendverbänden vorschreibt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass bei sich nicht gravierend verändernder Infektionslage zumindest Ferienfreizeiten ohne Übernachtungen durchgeführt werden können. Insofern liegen keine Gründe für die Absage entsprechender Angebote vor. Neben der rechtlichen Dimension ist aber die Frage entscheidend, ob ihr als verantwortlicher Träger die Durchführung eurer geplanten Maßnahme weiterhin verantworten könnt und wollt. Mit der folgenden Orientierungshilfe möchten wir euch dabei unterstützen, eine verantwortungsvolle Entscheidung über den Umgang mit eurer Ferienfreizeit zu treffen.

Wir kommen bei der Betrachtung der unterschiedlichen Maßnahmenarten zu folgender Einschätzung:

Wahrscheinlichkeit einer notwendigen Absage



- **Alle Freizeitaktivitäten im Ausland**
- **Ferienfreizeiten mit Übernachtung im Inland**
- **Ferien zu Hause/ Stadtranderholung/ Ferienspielaktionen mit gemeinsamer Übernachtung**
- **Ferien zu Hause/ Stadtranderholung/ Ferienspielaktionen ohne gemeinsame Übernachtung**

Insgesamt gehen wir davon aus, dass alle Maßnahmen, die mit einer gemeinsamen Übernachtung der Teilnehmenden geplant sind, wenn, dann nur unter hohen Hygiene- und Kontaktreduzierungsmaßnahmen stattfinden können. Aktuell bedeutet das, dass in allen Räumlichkeiten (auch Speiseräume) immer ein Mindestabstand von 1,5m zwischen allen Personen eingehalten werden muss. Außerdem dürfen sich nicht mehr als eine Person pro 5qm gleichzeitig in einem Raum aufhalten. Für Übernachtungen gilt aktuell gemäß der bis zum 25.5. gültigen Coronaschutzverordnung, dass i.d.R. eine Einzelzimmerunterbringung erforderlich ist. Diese und weitere Dimensionen in der Gestaltung der jeweiligen Maßnahme, die ihr in euren Überlegen berücksichtigen solltet, findet ihr in der angehängten Checkliste.

Wenn ihr euch dazu entscheidet, eure geplanten Freizeitaktivitäten abzusagen, könnt ihr trotzdem Zuschüsse aus dem Kinder- und Jugendförderplans des Landes NRW für die Stornokosten erhalten. Näheres hierzu ergibt sich aus dem Erlass des MKFFI vom 13.3.2020. Prüft auch, ob ihr Mittel aus eurem kommunalen Kinder- und Jugendförderplan in Anspruch nehmen könnt.

Solltet ihr zu der Entscheidung kommen, eure geplante Maßnahme abzusagen, überlegt, ob ihr eine Alternative anbieten möchtet. Alle Jugendverbände haben hier in den letzten Wochen sehr viel Engagement und Kreativität gezeigt. Nutzt das, tauscht euch aus und entwickelt neue Formate!

Solltet ihr zu der Entscheidung kommen, an eurer geplanten Freizeitaktivität zunächst festzuhalten, informiert euch regelmäßig über die geltenden Verordnungen und Bestimmungen, auch an eurem Zielort. Nehmt ggf. auch Kontakt zu eurem Jugendamt auf und stimmt eure Überlegungen dort ab.

Sobald politische Regelungen getroffen werden, die die Absage eines Angebotes notwendig machen, oder ihr selbst die Entscheidung trifft, das Angebot abzusagen, müsst ihr dafür Sorge tragen, dass die Kosten nicht weiter steigen ("Schadensminderungspflicht"). Es ist wichtig, dass ihr die Entscheidung über die Absage dokumentiert.

Anmeldungen/ TN/ Eltern

- Es sind genug Anmeldungen vorhanden, um die Ferienfreizeit stattfinden zu lassen.
- Wir haben mit den Eltern gesprochen und diese sind bereit, die Kinder an der Ferienfreizeit teilnehmen zu lassen.
- Wir wissen, welche Kinder aufgrund einer eigenen Vorerkrankung oder der eines engen Familienmitgliedes zur Risikogruppe gehören oder aus anderen Gründen besonders geschützt werden müssen und können diesen Schutz gewährleisten.
- Wir wissen, welche Leiter_innen aufgrund einer eigenen Vorerkrankung oder der eines engen Familienmitgliedes zur Risikogruppe gehören oder aus anderen Gründen besonders geschützt werden müssen und können diesen Schutz gewährleisten.
- Es ist geklärt, wie eine Auswahl stattfindet, wenn aufgrund rechtlicher Vorgaben weniger Personen an der Ferienfreizeit teilnehmen oder mitgenommen werden dürfen.
- Die Teilnehmenden sind so alt und einsichtsfähig, dass eine Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln jederzeit gewährleistet ist.

Finanzielle Folgen und Risiken

- Mit den Dienstleistern (z. B. Busunternehmen und Unterkunft) ist schriftlich vereinbart, dass auch bei einer kurzfristigen Absage keine oder nur geringe Stornokosten anfallen.
- Alle Kosten, die im Rahmen der Ferienfreizeit anfallen (z. B. Rückerstattung der Teilnahmebeiträge, Stornokosten) sind bekannt und deren Deckung ist beim Ausfall der Reise gesichert.
- Der finanzielle Mehraufwand für die notwendigen Hygienemaßnahmen ist abgesichert.

Qualifizierung der Teams

- Die Gruppen- bzw. Freizeitleitungen sind über die Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen die Angebote stattfinden können, informiert und wissen sie einzuhalten und ggf. auch durchzusetzen.
- Das pädagogische Programm ist an die Rahmenbedingungen angepasst.
- Es existiert ein Krisenplan für den Fall, dass es zu einer Infektion auf der Ferienfreizeit kommt.
- Die - je nach ausstehender Regelung - rechtlichen Risiken insbesondere für Ehrenamtliche sind bekannt und werden durch die Träger abgesichert.

Räumliche Bedingungen und Vorgaben

- Die Ferienfreizeit findet in Deutschland statt oder es besteht keine Reisewarnung für den Zielort für den geplanten Zeitpunkt der Ferienfreizeit.
- Die Ferienfreizeit findet in einer Region statt, in der eine den hiesigen Bedingungen entsprechende medizinische Versorgung sichergestellt ist.
- Das kommunale Jugendamt ist kontaktiert worden und hat der Durchführung nicht widersprochen.
- Die geltenden Bestimmungen für Abstand und Hygiene können bei der Anreise der Teilnehmenden eingehalten werden.
- In der Unterkunft können die Bedingungen eingehalten werden, die für die Angebote der Jugendarbeit und für Beherbergungsbetriebe gelten: **1,5m Abstand einhalten in Zimmern und Gemeinschaftsräumen, max. 1 Person/ 5qm, Handhygiene.**
- Es ist möglich, die Ferienfreizeit im Falle einer Erkrankung zu beenden und die Teilnehmenden nach Hause zu transportieren.
- Es ist möglich, Teilnehmende oder Leiter_inen zu isolieren, sollte es zu Symptomen oder eine Infektion kommen.
- Bei Selbstversorgung: Es ist möglich, dass bei der Zubereitung, Ausgabe und Einnahme der Mahlzeiten alle notwendigen Hygienemaßnahmen eingehalten werden.
- In der Unterkunft sind Sanitäranlagen sowie deren Ausstattung (Seife, Desinfektionsmittel, Einmalhandtücher...) in ausreichender Anzahl vorhanden.